

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

44. Jahrgang – Nr. 2 – 9. Februar 2001 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Rat der Stadt Münster  
Feststellung eines Nachfolgers
- Feststellung eines Nachfolgers in  
der Bezirksvertretung Münster-Mitte
- Tarife für die Bäder der Stadt  
Münster vom 31. 1. 2001
- Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Benutzung der Obdach-  
losenunterkünfte der Stadt Münster
- Genehmigung und Wirksamkeit der  
109. Änderung des Flächennut-  
zungsplanes der Stadt Münster für  
den Bereich westlich Grevener  
Straße / nördlich York-Ring
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Nr. 439: Grevener Straße / York-Ring  
/ Koberger Weg / Dorpatweg
- Genehmigung und Wirksamkeit der  
110. Änderung des Flächennut-  
zungsplanes der Stadt Münster für  
den Bereich nördlich Hacklenburg /  
östlich Hoher Heckenweg
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Nr. 433: nördlich Hacklenburg / öst-  
lich Hoher Heckenweg
- Beschluss zur Aufstellung eines  
Bebauungsplanes für den Bereich  
Weseler Straße / Reinhold-Fried-  
richs-Straße / Niesingstraße
- Beschluss zur Aufstellung eines  
Bebauungsplanes für den Bereich  
zwischen den Straßen Bewinkel und  
Am Hohen Ufer im Stadtteil Angel-  
modde
- Satzung der Stadt Münster zur  
1. Verlängerung der Geltungsdauer  
der Satzung über die Veränderungs-  
sperre Nr. 85 für den Bereich Aegi-  
diistraße / Am Stadtgraben / Aa

- Satzung der Stadt Münster zur  
1. Verlängerung der Geltungsdauer  
der Satzung über die Veränderungs-  
sperre Nr. 86 für den Bereich  
Gasselstiege / Nelsonkaserne /  
Grevener Straße / Dorpatweg
- Inkrafttreten der 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 114 Teilab-  
schnitt I: Zentrum Nord - Gut  
Nevinghoff
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Nr. 442: Nienberge - Kirmstraße /  
Gartenstiege

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster  
ist Herr Rainer Wagner (SPD) ausgeschie-  
den.

Nach der Reserveliste ist Nachfolger Herr  
Wolfgang Heuer (SPD), Pienersallee 8,  
48161 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die  
Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-  
Westfalen in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S.  
454, S. 509), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S.  
412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger  
mit Wirkung zum 31. 1. 2001 festgestellt  
und mache dies hiermit öffentlich be-  
kannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß  
§ 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahl-  
gebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige  
Leitung solcher Parteien und Wähler-  
gruppen, die an der Wahl teilgenom-  
men haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe  
Einspruch erheben. Der Einspruch ist  
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift  
beim Oberbürgermeister als Wahlleiter  
der Stadt Münster, (Postanschrift: Stadt  
Münster, 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befin-  
det sich am Stadthaus I, Klemensstraße  
10.

Der Einspruch kann auch direkt beim  
Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürger-  
meister, Wahlamt, 48127 Münster, Haus-  
anschrift: Schelmenstiege 1, 48161  
Münster) erhoben werden.

Münster, den 29. Januar 2001

Der Oberbürgermeister  
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

## Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Mitte ist Frau Annette Wieners (SPD) mit Ablauf des 16. 1. 2001 ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste (Ersatzbewerber) ist Herr Ludger Buss-Gola, Zum Guten Hirten 52, 48155 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 23. 1. 2001 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 24. Januar 2001

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister  
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

## Tarife für die Bäder der Stadt Münster vom 31. 1. 2001

Der Rat der Stadt Münster hat die nachfolgenden Tarife für die Bäder der Stadt Münster in seiner Sitzung am 31. 1. 2001 beschlossen:

		ab 25. 8. 2001	
		DM	Euro
<b>1. Hallen- und Freibäder</b>			
<b>1.1 Erwachsene</b>			
- Einzeleintritt		6,00	3,00
- Mehrfacheintritt (Drei)		entfällt	entfällt
<b>1.2 Kinder und Jugendliche</b>			
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt			
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres			
- Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Vorlage des Nachweises)			
- Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte (bei Vorlage des Nachweises)			
- Münsterpassinhaber (bei Vorlage des Ausweises)			
- Einzeleintritt		3,00	1,50
- Mehrfacheintritt (Sechs)		entfällt	entfällt
In den Hallenbädern befinden sich automatische Kassenanlagen. Die Eintrittskarten werden nur über diese Kassenanlagen ausgegeben.			
<b>1.3 Bonuskarten</b>			
- Wert der Karte 42,00 DM (Bonus = 40%)		30,00	15,00
- Wert der Karte 78,00 DM (Bonus = 56%)		50,00	25,00
- Wert der Karte 460,00 DM (Bonus = 100%)		230,00	115,00
Die Bonuskarte ist übertragbar und in ihrer Gültigkeitsdauer zeitlich nicht begrenzt. Beim Eintritt mit der Bonuskarte wird der jeweils gewählte Einzeltarif abgebucht. <i>Bei Verlust kann kein Ersatz geleistet werden.</i>			
<b>1.4 Jahres-Saisonkarten</b>			
für Hallen- und Freibäder			
Jahres-Saisonkarten ermöglichen den Berechtigten die Benutzung aller städt. Hallen- und Freibäder und des Freibades der DJK-Sportschule (Coburg) für einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr ab Kaufdatum (im Rahmen der Öffnungszeiten).			
Erwachsene		190,00	95,00
Kinder und Jugendliche		95,00	47,50
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt			
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres			
- Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Vorlage des Nachweises)			
- Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte (bei Vorlage des Ausweises)			
- Münsterpassinhaber (Kinder und Jugendliche)		48,00	24,00
Familien		230,00	115,00
- mit einem Kind oder mehreren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres			
- Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende - bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.			

Ein Nachweis, dass das Kind/die Kinder zur Familie gehört/gehören, ist vorzulegen (Familienstammbuch).

Die Jahres-Saisonkarten werden in allen Hallen- und Freibädern sowie beim Sportamt - Bäderabteilung - ausgegeben bzw. verlängert.

Für die Ausstellung der Saisonkarten sind Lichtbilder erforderlich.

Die Saisonkarten sind nicht übertragbar.

Bei Verlust kann kein Ersatz geleistet werden.

ab 25. 8. 2001

	DM	Euro
<b>2. Saisonkarte für Freibäder</b> (einschl. Freibad der DJK-Sportschule - Coburg -)		
Erwachsene	110,00	55,00
Kinder und Jugendliche	55,00	27,50
- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt		
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		
- Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Vorlage des Nachweises)		
- Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte (bei Vorlage des Ausweises)		

Familien	130,00	65,00
----------	--------	-------

- mit einem Kind oder mehreren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende - bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Ein Nachweis, dass das Kind/die Kinder zur Familie gehört/gehören, ist vorzulegen (Familienstammbuch).

Die Saisonkarten werden in allen Freibädern sowie beim Sportamt - Bäderabteilung - ausgegeben bzw. verlängert.

Für die Ausstellung der Saisonkarten sind Lichtbilder erforderlich.

Die Saisonkarten sind nicht übertragbar.

Bei Verlust kann kein Ersatz geleistet werden.

## 2.1 Öffnungszeiten

### 2.1.1 Freibäder

Die Freibäder sind voraussichtlich vom 15. 5. bis zum 31. 8. des Jahres geöffnet.

Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten erfolgt gesondert.

Bei länger anhaltenden Schlechtwetterperioden können die Freibäder vorübergehend geschlossen werden.

Sonderregelungen hinsichtlich der Öffnungszeiten werden jeweils an der Kasse des Freibades bekanntgegeben.

### 2.1.2 Hallenbäder

- siehe Öffnungsplan -

- Die Hallenbäder sind am 1. 1. (Neujahr), Karfreitag, 1. 5. (Maifeiertag), 24. bis 26. 12. und 31. 12. geschlossen. Die Öffnungszeiten an den übrigen Feiertagen können Sie im jeweiligen Hallenbad erfragen oder der Tagespresse entnehmen.

- Am Rosenmontag sind die Hallenbäder Kinderhaus und Wolbeck geöffnet.

- Am Ziegenbocks Montag sind die Hallenbäder Kinderhaus und Wolbeck geschlossen, alle anderen Hallenbäder sind geöffnet.

ab 25. 8. 2001

DM Euro

3. **Bedingungen**

- Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zu den Bädern
- Letzter Einlass ist in allen Bädern 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.  
Die Schwimmbecken müssen 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit geräumt sein.
- In allen Bädern benötigen Sie für die Benutzung der Garderobenschränke eine DM- bzw. ab 1. 1. 2002 eine EURO-Münze.
- Mindestalter beim Damenbaden ist 18 Jahre (außer Abs. 1).
- Mindestalter beim FKK-Schwimmen ist 18 Jahre.
- Wenn es technische oder sonstige Gründe erfordern, können während der öffentlichen Badezeit jederzeit einzelne Nebenbecken gesperrt werden.

4. **Sonderdienste**

- a) Liegewiesenbetrieb in den Hallenbädern nur bei Lufttemperaturen ab 23° C.
- b) Zuschlag für Warmbadetag
 

Erwachsene	1,00	0,50
Jugendliche und der unter Ziffer 1.2 genannte Personenkreis	0,50	0,25
- entfällt für Nutzer von Bonus- und Jahres-Saisonkarten -		
- c) Verlust eines Garderobenschlüssels
- d) Schwimmunterricht
 

	10,00	5,00
- 10 Unterrichtsstunden		
- Mindestalter 5 Jahre	60,00	30,00
- nach Rücksprache mit dem Schwimmmeister		
- e) Sauna im Hallenbad Ost (Tel. 3 36 33)  
Die Öffnungszeiten werden gesondert veröffentlicht.

5. **Schulen**

- je Stunde in Bädern mit beschränkter Eignung für Schulsport (1)
 

	53,00	26,50
--	-------	-------
- je Stunde in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Schulsport
 

	93,00	46,50
--	-------	-------

6. **Vereine**

- je Stunde in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb (1)
 

	67,00	33,50
--	-------	-------
- je Stunde in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb
 

	106,00	53,00
--	--------	-------

7. **Sonderveranstaltungen**

- Lehrgang bis 50 Teilnehmer während der Öffnungszeit
 

	53,00	26,50
--	-------	-------
- Lehrgang bis 50 Teilnehmer außerhalb der Öffnungszeit
 

	106,00	53,00
--	--------	-------
- Schwimmsportveranstaltung von und mit ortsansässigen Vereinen
  - Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb (1) innerhalb der Öffnungszeit
 

	133,00	66,50
--	--------	-------
  - Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb innerhalb der Öffnungszeit
 

	186,00	93,00
--	--------	-------
  - Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb (1) außerhalb der Öffnungszeit
 

	106,00	53,00
--	--------	-------

Münster, den 1. Februar 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### **Genehmigung und Wirksamkeit der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich westlich Grevener Straße / nördlich York-Ring**

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 109. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 13. 9. 2000 beschlossene 109. Änderung des Flächennutzungsplans.

Münster, den 24. Januar 2001

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.2.1-5101-3/00

Im Auftrag

Dudziak L. S.

Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 109. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

ab 25. 8. 2001

DM Euro

- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten	158,00	79,00
- Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung (2) innerhalb der Öffnungszeiten	53,00	26,50
- Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung (2) außerhalb der Öffnungszeiten	106,00	53,00

8. Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

- (1) Als Bäder mit beschränkter Eignung für Schulsport und sonstigen Sportbetrieb gelten die Hallenbäder Amelsbüren, Handorf, Kinderhaus, Roxel und Wolbeck.
- (2) Als Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung werden Veranstaltungen ab Bezirksmeisterschaften aufwärts angesehen.

Die vorstehenden Tarife werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 1. Februar 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 1. Februar 2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 11. 1999 (GV. NW. S. 596/597), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 6. 1999 (GV. NW. S. 386) hat der Rat der Stadt Münster am 31. 1. 2001 beschlossen.

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 8. 3. 1983 (ABl. 1983 S. 41), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. 2. 2000 (ABl. S. 10) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

In § 5 Satz 2 der Satzung tritt für die Häuser Trauttmansdorffstraße anstelle des Gebührensatzes von 15,65 DM (= 8,00 Euro) der Gebührensatz von 15,52 DM (= 7,93 Euro), für die Häuser Schwarzer Kamp tritt anstelle des Gebührensatzes von 9,41 DM (= 4,81 Euro) der Gebührensatz von 9,46 DM (= 4,84 Euro).

Artikel 3

Die Änderungen treten zum 1. 3. 2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 439 sowie Abgrenzung des Bereiches  
der 109. Änderung des Flächennutzungs-  
planes

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 5. Februar 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 439: Grevener Straße / York-Ring / Koberger Weg / Dorpatweg**

Der vom Rat der Stadt Münster am 13. 9. 2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 439 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 439 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 439 treten die Bebauungspläne Nr. 76 Teilabschnitt I: Grevener Straße und Nr. 121: York-Ring / Koberger Weg teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 439 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

“Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei

denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 5. Februar 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### **Genehmigung und Wirksamkeit der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich nördlich Hacklenburg / östlich Hoher Heckenweg**

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 110. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2000 beschlossene 110. Änderung des Flächennutzungsplans.

Münster, den 23. Januar 2001

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.2.1-5101-4/00

Im Auftrag

Dudziak L. S.

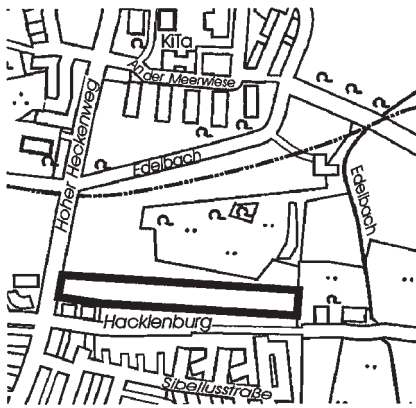
Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 110. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:





Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 5. Februar 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Oberbürgermeister

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 433: nördlich Hacklenburg / östlich Hoher Heckenweg**

Der vom Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 433 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 433 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 433 tritt der Bebauungsplan Nr. 286: Hoppengarten – zwischen Hoher Heckenweg und Schiffahrter Damm – teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 433 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

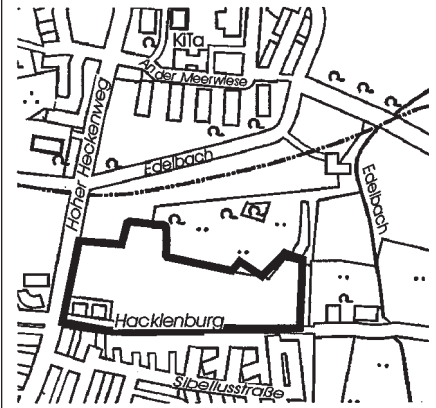
1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 433

ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

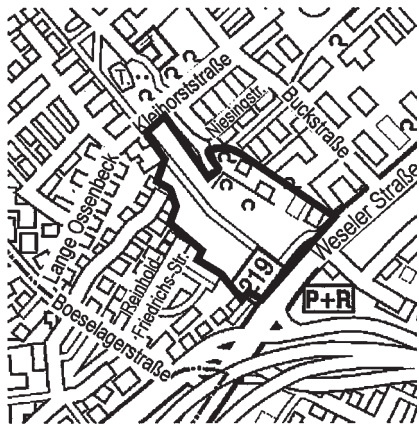
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 5. Februar 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des aufzustellenden Bebauungsplanes für den Bereich Weseler Straße / Reinhold-Friedrichs-Straße / Niesingstraße

### Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Weseler Straße / Reinhold-Friedrichs-Straße / Niesingstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 31. 1. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Weseler Straße / Reinhold-Friedrichs-Straße / Niesingstraße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung einer Grünfläche aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 212

Flurstücke 61, 311, 400, 403, 405, 406, 435, 656, 711, 723, 749, 774 - 777

Flur 213

Flurstücke 335 - 337

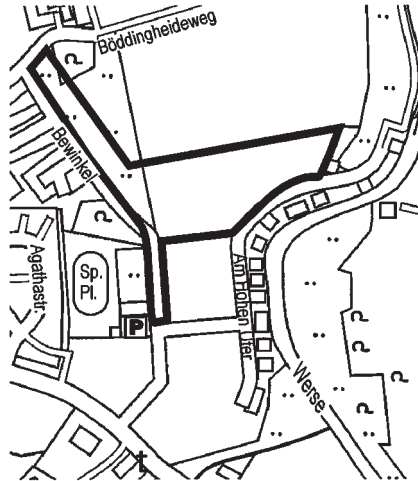
Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. Februar 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des aufzustellenden Bebauungsplanes zwischen der Straße Bewinkel und Am Hohen Ufer im Stadtteil Angelmodde

### Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen den Straßen Bewinkel und Am Hohen Ufer im Stadtteil Angelmodde

Der Rat der Stadt Münster hat am 31. 1. 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen den Straßen Bewinkel und Am Hohen Ufer im Stadtteil Angelmodde ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung eines Wohngebietes und einer Grünfläche - Friedhof - aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Angelmodde

Flur 1

Flurstücke 150, 246, Teile der Flurstücke 79, 472, 473

Flur 5

Flurstücke 6, 79 - 81, Teile der Flurstücke 34, 98, 99

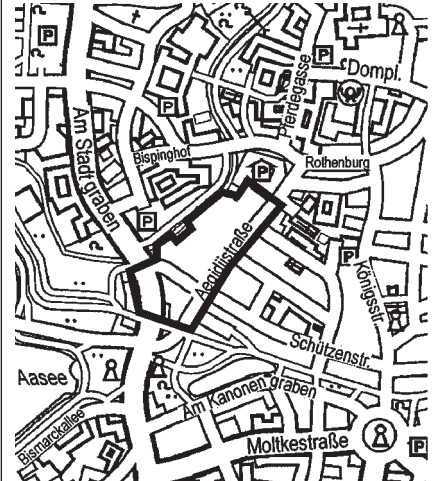
Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. Februar 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 85

### Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 85 für den Bereich Aegidiistraße / Am Stadtgraben / Aa

Der Rat der Stadt Münster hat am 31. 1. 2001 aufgrund des § 17 (1) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 85 für den Bereich Aegidiistraße / Am Stadtgraben / Aa wird um 1 Jahr bis zum 1. 3. 2002 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

“(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene



Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. Februar 2001

Der Oberbürgermeister

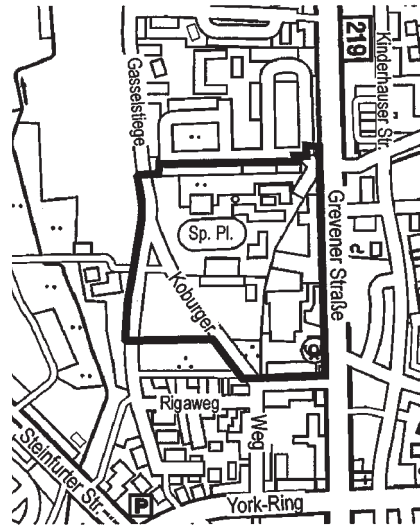
Dr. Tillmann

**Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 86 für den Bereich Gasselstiege / Nelsonkaserne / Grevener Straße / Dorpatweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 31. 1. 2001 aufgrund des § 17 (1) Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 86 für den Bereich Gasselstiege / Nelsonkaserne / Grevener Straße / Dorpatweg wird um 1 Jahr bis zum 14. 4. 2002 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft,



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 86

sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

"(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. Februar 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

**Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I: Zentrum Nord - Gut Nevinghoff**

Die vom Rat der Stadt Münster am 31. 1. 2001 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."



bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. Februar 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.  
Redaktion: Rainer Beike  
Einzelpreis: 2,10 DM  
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22